



Regierungsrat

Luzern, 11. Februar 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 124

Nummer: A 124
Protokoll-Nr.: 148
Eröffnet: 21.10.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Schwegler Isabella und Mit. über (neue) Gebäude im Bereich der Gewässerschutz- und Uferschutzzonen

Zu Frage 1: Welches sind die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Gewässer- und Uferschutz, welche an den beiden Standorten für einen allfälligen Spitalneubau eingehalten werden müssen?

Die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für einen Neubau des Luzerner Kantonsspitals Sursee wurden im Rahmen von Machbarkeitsstudien für verschiedene Standorte überprüft. Die nachfolgenden Ausführungen zum Standort Schwyzermatt stützen sich auf die kantonale Stellungnahme der Dienststelle rawi vom 9. November 2018 und die zu Grunde liegenden Stellungnahmen der kantonalen Dienststellen. Da sich die Anfrage primär auf den Grundwasserschutz und die Wärme- und Kälteversorgung des Spitals aus dem Sempachersee bezieht, konzentriert sich die Antwort auf diese Themenbereiche.

Zu Frage 2: Welche Auswirkungen haben diese Vorgaben auf die Ausgestaltung der Bauprojekte (Einschränkungen: Gebäudevolumen, Energie, Grünflächen, Bautiefe...)? Wie lauten diese konkret für die beiden Standorte Spitalstrasse Sursee und Schwyzermatt Schenkön?

Der mögliche Spitalstandort Schwyzermatt befindet sich über dem Grundwasservorkommen des Surentals im Gewässerschutzbereich Au zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer. Im Gewässerschutzbereich Au dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Ausnahmen (z.B. Pfahlfundationen) sind nur möglich, wenn die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird. Aufgrund von Erfahrungen von kürzlich erstellten Bauten im Gebiet Schwyzermatt ist voraussichtlich eine Pfahlfundation notwendig. Der Einbau von mehr als einem Untergeschoss ist aus Sicht Gewässerschutzrecht beinahe ausgeschlossen (unzulässige Verminderung der Durchflusskapazität des Grundwasserleiters). Die genauen Vorgaben können erst anhand eines konkreten Bauprojekts formuliert werden und erfordern vertiefte Abklärungen der Grundwassersituation.

Der bisherige Spitalstandort liegt im Randbereich des nutzbaren Grundwasservorkommens, es sind keine Einschränkungen eines Bauprojektes aus Sicht Grundwasserschutz zu erwarten. Die Nutzung des Wärme- und Kältepotenzials des Sempachersees am bisherigen Spitalstandort war Gegenstand des Postulats P 632 Postulat Hunkeler Yvonne und Mit. über die Nutzung des Wärme- und Kältepotenzials des Sempachersees durch das Luzerner Kantonsspital Sursee. Grundsätzlich ist das Potential vorhanden, dass das Spital am bisherigen Standort mit Wärme und Kälte aus dem Sempachersee vollständig versorgt werden kann.

Dies erfordert Erschliessungsleitungen vom Spital zum See. Wie bereits in unserer Antwort auf das Postulat P 632 ausgeführt, ist die Linienführung von Erschliessungsleitungen durch die Schutzzone am Ufer des Sempachersees im Rahmen eines konkreten Bauprojekts zu prüfen. Das Zellmoos als Flachmoor von nationaler Bedeutung ist bestmöglich von Bauten und Anlagen frei zu halten resp. durch die Wahl der Leitungsbaumethode und/oder der Linienführung der Leitungen zu schonen. Eine Linienführung im Bereich eines schon bestehenden Feldwegs oder ausserhalb der Schutzzone wird im Rahmen eines konkreten Bauprojekts zu prüfen sein.

Zu Frage 3: Gibt es Unterschiede, ob es sich um einen Neubau (Schwyzermatt) oder einen allfälligen Ersatzneubau oder Erweiterungsbau (Spitalstrasse) handelt?

Die Auswirkungen auf die Bauprojekte sind – wie in unserer Antwort zu Frage 2 ausgeführt – an den beiden Standorten unterschiedlich. Die Anforderungen gelten gleichermassen für Neubauten, Ersatzneubauten oder Erweiterungsbauten.

Zu Frage 4: Welche weiteren Gebäude der öffentlichen Hand oder von öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons Luzern sind in solchen Gewässer- und Uferschutzzonen?

Die detaillierte Beantwortung dieser Frage für alle Gebäude der öffentlichen Hand wäre mit sehr grossem Aufwand verbunden. Der Gewässerschutzbereich Au zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer umfasst grosse Gebiete im Kanton, in denen viele Gebäude der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden) befinden. Dasselbe gilt für öffentliche Gebäude in Uferschutzzonen. Die Grundlagen dazu werden vom Kanton zur Verfügung gestellt. So sind unter anderem die Gewässerschutzkarte mit den Gewässerschutzbereichen, die Karten zu den kantonalen und kommunalen Schutzverordnungen und verschiedene weitere Karten im [Geoportal](#) des Kantons Luzern öffentlich einsehbar. Weitere Informationen können pro Parzelle im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ([ÖREB-Kataster](#)) eingesehen werden.

Zu Frage 5: Wie weit hat der Kanton bei der Beurteilung dieser Projekte beziehungsweise Standorte die Empfindlichkeit dieser Gewässerräume beziehungsweise Schutzzonen und Grünflächen bereits gegenüber dem Spitalrat zur Sprache gebracht?

Wie in unserer Antwort zu Frage 1 ausgeführt, wurden die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für einen Neubau des Luzerner Kantonsspitals Sursee im Rahmen von Machbarkeitsstudien für verschiedene Standorte zu Handen des Luzerner Kantonsspitals überprüft.

Zu Frage 6: Wie gewichtet die Regierung die Schutzwürdigkeit im Standortentscheid, vor allem bei einer neu zu überbauenden Zone wie in der Schwyzermatt?

Aufgrund der kantonalen Stellungnahme zur Machbarkeitsstudie Spitalstandort Schwyzermatte vom 9. November 2018 kann dieser Standort aufgrund der raumplanerischen und umweltrechtlichen Grobüberprüfung als machbar beurteilt werden. Die Vorgaben sind einzuhalten, namentlich betreffend Kompensation der beanspruchten Fruchtfolgeflächen und der Vorgaben zum Schutz des Grundwassers gemäss Stellungnahme der Dienststelle Umwelt und Energie vom 14. August 2018 (vgl. Antwort zu Frage 2).